Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches

1.1 Vertragsfirmen

2. Artikelliste

3. Geschirrpauschale, Gardinen

4. Fernsehgerät

5. Kostenübernahmeerklärung

6. Barleistungen

7. Anspruchsvoraussetzungen für Waschmaschinen (bei Erstbezug)

8. Lieferung

8.1 Kosten der Lieferung und Montage

8.2 Anschluss

8.3 Ersatz schuldhaft verursachter Aufwendungen

9. Haushaltsgrößen und Höchstbeträge

1. Grundsätzliches

Leistungen hierfür werden nur erbracht bei Erstausstattung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten. Erstausstattung liegt nicht nur beim erstmaligen Einzug in eine eigene Wohnung vor, es sind auch andere Bedarfstatbestände möglich (z.B. nach einem Umzug in eine kleinere Wohnung für ein Einzelbett, wenn das Doppelbett aus der bisherigen Wohnung dort keinen Platz mehr findet; bei Umzug für eine Küche, wenn in der bisherigen Wohnung nur eine vermietereigene Küche war; für unbrauchbar gewordenes Mobiliar nach einem Wohnungsbrand - nicht abschließende Aufzählung).

Soweit für die Erstausstattung nachfolgend Sachleistungen durch Vertragsfirmen in Betracht kommen. sind die Leistungsberechtigten aus Gründen des Datenschutzes bereits bei Antragstellung im Rahmen der Beratungspflicht darauf hinzuweisen, dass der Vertragsfirma Name und Adresse der Leistungsberechtigten bei der Auftragsabwicklung bekannt werden.

Sollten die Leistungsberechtigten dies vermeiden wollen, ist anstelle der Sachleistung eine Barleistung möglich, wenn die beantragte Leistung in gleicher Beschaffenheit und Güte zumindest gleich günstig beschafft werden kann. Hierüber ist von den Leistungsberechtigten zum Zweck des Kostenvergleichs ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

Die Leistungsberechtigten sollen sich umgehend äußern, wenn sie die Datenweitergabe vermeiden wollen. Die Leistungsberechtigten sind zu informieren, dass eine evtl. dadurch entstehende Verzögerung zu ihren Lasten geht.

Eine Barleistung anstelle der Sachleistung scheidet aber aus, wenn im Einzelfall eine zweckwidrige Verwendung des Geldbetrags zu befürchten ist.

1.1 Vertragsfirmen

Mit folgenden Firmen bestehen Verträge:

Für Kücheneinrichtung und Elektrogeräte (Waschmaschinen, Elektroherde und Kühlschränke, jeweils einschl. Anschluss):

Zur Vereinbarung eines Liefertermins und um weitere Einzelheiten mit dem Leistungsberechtigten zu klären, wurde die Telefonnummer xx eingerichtet. Eine persönliche Vorsprache ist weder nötig noch möglich. Eine Ausstellung der Einrichtungsgegenstände besteht bei der xx nicht.

Für Kinderartikel:

2. Artikelliste

Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung	Preis in €
	Küche		
101	Küchentisch	Bargeld für Gebrauchtmöbel	52,--
102	Küchenstuhl	Bargeld für Gebrauchtmöbel	16,--
103	Lampe	Bargeld	16,--
104	Anrichte 40 cm		
105	Anrichte 50 cm		
106	Anrichte 60 cm		
107	Anrichte 80 cm		
108	Anrichte 100 cm		
109	Küchenhänger 40 cm		
110	Küchenhänger 50 cm		
111	Küchenhänger 60 cm		
112	Küchenhänger 80 cm		
113	Küchenhänger 100 cm		
114	Anrichte 100 cm mit Spüle und Armatur Anschluss Zuschlag für Niederdruck-Mischbatterie		

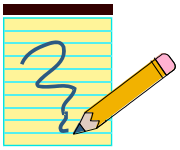

Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung	Preis in €
	Dieser Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken.		
115	Doppelkochplatte	Bargeld	36,--
116	Elektroherd “Amica SHE11155W“. Dieser Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken. Anschluss		
116a	Gaskochherd „Gorenje G433 W“. Dieser Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken. Anschluss		
117	Waschmaschine „Toplader Fagor 1-FET-109“. Dieser Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken. Anschluss		
118	Waschmaschine „Frontlader Beko WML 15106E“. Dieser Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Dies ist auf der Kostenübernahmeerklärung zu vermerken. Anschluss		
119	Kühlschrank „Beko TSE 1282“ mit Gefrierfach, auch unterbaufähig. Der Artikel ist immer mit Anschluss abzugeben. Anschluss		
120	Kühl-/Gefrierkombination in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Großfamilien)	Bargeld	100,--

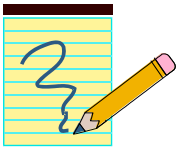

Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung	Preis in €
	Wohnzimmer		
201	Couch	Bargeld für Gebrauchtmöbel	133,--
202	Sessel	Bargeld für Gebrauchtmöbel	77,--
203	Couchtisch	Bargeld für Gebrauchtmöbel	44,--
204	Wohnzimmerschrank	Bargeld für Gebrauchtmöbel	103,--
205	Wohnzimmerkombischrank	Bargeld für Gebrauchtmöbel	128,--
206	Radio	Bargeld für Gebrauchtartikel	16,--
207	Lampe	Bargeld	16,--
208	Bettcouch	Bargeld für Gebrauchtmöbel	154,--
	Schlafzimmer		
301	Einzelbettgestell	Bargeld für Gebrauchtmöbel	36,--
302	Doppelbettgestell	Bargeld für Gebrauchtmöbel	85,--
303	Lattenrost	Bargeld für Gebrauchtmöbel	21,--
304	Matratze Federkern	Bargeld für Neuartikel	92,--
305	Matratzenschoner	Bargeld für Neuartikel	8,--
306	Kleiderschrank 2-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel	64,--
307	Kleiderschrank 3-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel	98,--
308	Schrankaufsatz 2-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel	31,--
309	Schrankaufsatz 3-türig	Bargeld für Gebrauchtmöbel	41,--
310	Polsterliege 90 x 200 cm	Bargeld für Gebrauchtmöbel	64,--
311	Kopfkissen	Bargeld für Neuartikel	18,--
312	Oberbett	Bargeld für Neuartikel	38,--
313	Lampe	Bargeld	16,--
314	Garnitur Bettwäsche	Bargeld	18,--

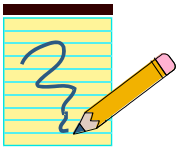

Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung	Preis in €
	Kinderzimmer		
401	Stockbett (90 x 200 cm oder 90 x 190 cm)		
401a	Matratze (90 cm x 200 cm oder 90 cm x 190 cm)		
402	Schreibtisch	Bargeld für Gebrauchtmöbel	49,--
403	Drehstuhl (robustes Gestell)	Bargeld für Gebrauchtmöbel	21,--
404	Jugenddrehstuhl (Kinderbezug)	Bargeld für Gebrauchtmöbel	16,--
405	Lampe	Bargeld	16,--
406	Kinderbettstelle (140 x 70 cm); bis max. 5 Jahre, darüber Art.Nrn. 301 ff		
407	Kinderbettmatratze (140 x 70 cm)		
408	Oberbett (100 x 135 cm)		
408a	Oberbett (135 cm x 200)		
409	Kopfkissen (40 x 60 cm)		
409a	Kopfkissen (80 x 80 cm)		
410	Bettwäschegarnitur (100 x 135 cm/40 x 60 cm)		
410a	Bettwäschegarnitur (135 x 200 cm/80 x 80 cm)		
411	wasserdichte Betteinlage		
412	Spannbetttuch (70 x 140 cm)		
412a	Spannbetttuch (90 x 200 cm)		
413	Wickelkommode mit Aufstellen		
414	Wickelauflage		
415	Kinderhochstuhl		
416	Kinderwagen incl. Fußsack		
419	Buggy	Bargeld für gebrauchten Buggy	50,--
420	Geschwisterwagen		
421	Sommerfußsack		
422	Winterfußsack		
425	Netzlaufgitter		
	Bad, Flur, Sonstiges		
501	Badhängeschrank	Bargeld für Gebrauchtmöbel	16,--
502	Schuhschrank	Bargeld für Ge-	41,--

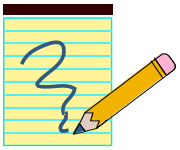

Nr.	Artikel	Firma bzw. Form der Gewährung	Preis in €
		brauchtmöbel	
503	Garderobe	Bargeld für Ge- brauchtmöbel	29,--
504	Lampe	Bargeld	16,--
505	Staubsauger	Bargeld	52,--
506	Bügeleisen	Bargeld	10,--
507	Bügelbrett	Bargeld	13,--
508	Wäscheständer	Bargeld	5,--

3. Geschirrpauschale, Gardinen

Wer einen neuen Hausstand gründet, benötigt in der Regel eine Erstausstattung an Geschirr und Zubehör (Töpfe, Pfannen, Kochlöffel, Teller, Tassen, Gläser, Besteck, Topflappen, Geschirrtücher usw.).

Für die Erstausstattung werden folgende Beträge gewährt:

Haushaltsvorstand/allein Stehende:	50,-- €
Haushaltsangehörige:	25,-- €
Kind:	10,-- €

Der weitere Bedarf an Geschirr und Zubehör ist in der Regelleistung enthalten.

Stores und Gardinen (in Fenster- bzw. Balkontürhöhe) sind ausschließlich mit Bestellschein (Fbl. JC 005.3) über die xx abzugeben, einmalige Geldleistungen sind für diesen Zweck nicht zu gewähren.

Für Gardinenstangen kann ein Betrag von 5,-- € pro Meter gewährt werden.

4. Fernsehgerät

Im Rahmen der Erstausstattung für Wohnung ist kein Fernsehgerät zu gewähren.

Gemäß Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.02.2011 (Az. B 14 AS 75/10 R) handelt es sich bei einem Fernsehgerät nämlich weder um einen Einrichtungsgegenstand noch um ein Haushaltsgerät im Sinne des § 24 Abs.3 Satz 1 Nr.1 SGB II und ist daher im Rahmen der Erstausstattung einer Wohnung auch nicht zu gewähren.

Ein Fernsehgerät dient nicht einer geordneten Haushaltsführung, sondern dem Erhalt von Informationen und der Befriedigung von Unterhaltungsbedürfnissen und ist somit aus dem für den notwendigen Lebensunterhalt zur Verfügung gestellten monatlichen Regelbedarf nach § 20 Abs.1 Sätze 1 und 2 SGB II zu finanzieren.

5. Kostenübernahmeerklärung

Die Formblätter sind den Firmen wie folgt zugeordnet:

Hinweis: Die o.a. Formblätter sind im lokalen Bk-Browser enthalten.

In der Spalte „Preis“ wird der Abgabepreis von der Lieferfirma eingetragen. Die Abrechnung erfolgt durch S-Z-F/Rw.
Unter dem Feld „Geburtsdatum“ ist die Lieferanschrift einzutragen, wenn diese nicht mit der aktuellen Wohnanschrift identisch ist (z.B. bei einem Umzug).

Wird einem Antrag auf Sachleistungen bei Beziehern laufender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende voll stattgegeben, ist auf diesem Antrag der Vermerk „Genehmigt nach Antrag“ mit Unterschrift und Datum anzubringen. Diese Kostenverfügung gilt als Entscheid.

Bei Hilfebedürftigen, die keine laufenden Leistungen beziehen, ist vorab zu prüfen, in welcher Höhe übersteigendes Einkommen vorhanden ist und mit welchem Faktor (bis zu 6) dieses berücksichtigt werden soll. Kommt danach - eventuell zusätzlich zu Bargeld - auch noch eine Sachleistung mittels Kostenübernahmeerklärung in Betracht, so ist über den Umfang, die Höhe und die verschiedenen Arten der Leistungserbringung ein Bescheid zu fertigen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist immer ein entsprechender Bescheid (vollständige Ablehnung oder Teil-Bewilligung/Ablehnung) zu fertigen.

Die Originale der Kostenübernahmeerklärungen sind von den Sozialbürgerhäusern täglich an die jeweiligen Firmen zu senden, damit die Kostenübernahmeerklärungen bereits vorliegen, wenn die durch das Jobcenter München verständigten Hilfebedürftigen (Terminvorgabe eine Woche) dort vorsprechen.

In dringenden Fällen ist die Kostenübernahmeerklärung per Fax an die jeweilige Firma zu senden und mit dieser Kontakt aufzunehmen, dass die Leistungsberechtigten kurzfristig dort vorsprechen.

6. Barleistungen

Die benötigten Artikel für den Wohn-, Flur-, und Badbereich werden ausschließlich gebraucht gewährt. Für den Schlafzimmerbereich werden für Oberbetten, Kopfkissen sowie Matratzen aus hygienischen Gründen einmalige Geldleistungen zum Kauf neuer Artikel genehmigt. Hierfür ist ein Pauschalbetrag zu genehmigen. Aus der beiliegenden Bedarfsliste ist ersichtlich, in welcher Höhe für die einzelnen Wohnbereiche eine einmalige Geldleistung (Pauschale) gewährt werden kann. Bei diesen Beträgen handelt es sich um einen Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf. Mit diesen Pauschalen können die Hilfebedürftigen selbst entscheiden, wie die Wohnbereiche ausgestattet werden.

Ist aufgrund der Erfahrungen mit der Hilfebedürftigen nicht gewährleistet, dass der Pauschalbetrag zweckentsprechend verwendet wird, besteht die Möglichkeit die notwendigen gebrauchten Artikel über die xx abzugeben.

Ebenso kann mit der xx verfahren werden.

Die in der Artikelliste aufgeführten Artikel (siehe Nr. 2) für Küche und Kinderzimmer für Kinder bis 6 Jahre sind grundsätzlich als Sachleistung neu abzugeben.

Sind bereits Möbel vorhanden und abzulösen, können höchstens 50% der in der Preisliste für neue Möbel angegebenen Beträge berücksichtigt werden.

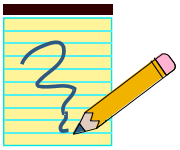

7. Anspruchsvoraussetzungen für Waschmaschinen (bei Erstbezug)

Die Möglichkeit, Wäsche in der Waschmaschine zu waschen, gehört heute zum üblichen Lebensstandard. Das bedeutet aber nicht, dass eine Maschine in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen muss.
Grundsätzlich müssen von den Hilfebedürftigen die Möglichkeiten einer Gemeinschaftswaschanlage genutzt werden, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.
Es ist davon auszugehen, dass diese Gründe vorliegen

- bei Haushaltsgemeinschaften, in denen Schwerbehinderte oder Pflegebedürftige betreut werden
- bei Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind
- bei berufstätigen allein Erziehenden
- bei allein Erziehenden, wenn mindestens ein Kind weder Kindergarten noch Schule besuchen kann
- bei Familien oder allein Erziehenden, die mit drei oder mehr Kindern unter 15 Jahren in Haushaltsgemeinschaft leben.

Steht nachweislich weder im Haus noch in der Wohnanlage eine Gemeinschaftswaschanlage zur Verfügung, muss eine Waschmaschine bei Erstbezug als Bedarf anerkannt werden.

8. Lieferung

8.1 Kosten der Lieferung und Montage

8.2 Anschluss

8.3 Ersatz schuldhaft verursachter Aufwendungen

Die Hilfebedürftigen sind auf die Folgen schuldhaft verursachter Mehrkosten rechtzeitig hinzuweisen. Hierzu ist das beigefügte Informationsblatt nachweislich gegen Unterschrift (z.B. auf einem zweiten Exemplar für die Akte) zusammen mit der Kostenübernahmeerklärung auszuhändigen (vgl. Nr. 5).

Verschulden die Leistungsberechtigten Mehrkosten (z.B. Fahrtkosten für erneute Anfahrt), können diese im Wege des Ersatzes (§ 34 Abs. 1 SGB II) zurückgefordert werden. Die Kostenersatzforderung kann auch durch Aufrechnung nach § 43 SGB II realisiert werden.

Eine Anhörung gemäß § 24 SGB X ist erforderlich. Das Jobcenter München ist verpflichtet, im Einzelfall Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit der Hilfebedürftigen zu beweisen. Die entsprechenden Nachweise sind in der Akte festzuhalten (z.B. Niederschrift zur Anhörung).

9. Haushaltsgrößen und Höchstbeträge (=Brutto-Preise)

	Appartement (1 Zimmer-Wohnung) **1 Person/ 2 Personen**	**2 Zimmer-Wohnung** **1 Person**	**2 Zimmer-Wohnung** **2 Personen**	**2 Zimmer-Wohnung** **1 Erwachsener 1 Kind**	**3 Zimmer-Wohnung** **2 Erwachsene und 1 Kind**
Küchen-bereich	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 50 cm 1 Anrichte 50 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Kühlschrank **Höchstbetrag**	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 50 cm 1 Anrichte 50 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank **Höchstbetrag**	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 100 cm 1 Anrichte 100 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank **Höchstbetrag**	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 1 Hängeschrank 100 cm 1 Anrichte 100 cm 2 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank **Höchstbetrag**	1 Spüle mit Armaturen incl. Montage/Anschluss 2 Hängeschranke 100 u. 50cm 1 Anrichte 100 cm 4 Stühle 1 Esstisch 1 Kochherd 1 Lampe 1 Kühlschrank **Höchstbetrag**
Schlaf-bereich	1 Bettcouch ausziehbar 154,00 **evtl.** Kleiderschrank (wenn kein Wohnzimmer-schrank) 64,00 1 Oberbett 38,00 1 Kopfkissen 18,00 2 Garnituren Bettwäsche 36,00 **Höchstbetrag 246,00** **evtl. 310,00**	1 Einzelbett komplett 157,00 1 Kleiderschrank 2 türig 64,00 1 Lampe 16,00 1 Oberbett 38,00 1 Kopfkissen 18,00 2 Garnituren Bettwäsche 36,00 **Höchstbetrag 329,00**	1 Doppelbett komplett 327,00 1 Kleiderschrank 3 türig 98,00 1 Lampe 16,00 2 Oberbetten 76,00 2 Kopfkissen 36,00 4 Garnituren Bettwäsche 72,00 **Höchstbetrag 625,00**	1 Einzelbett komplett 157,00 (**oder** Polsterliege) (64,00) 1 Kleiderschr. 3türig 98,00 m.Aufs. 41,00 76,00 2 Oberbetten 36,00 2 Kopfkissen 72,00 4 Garnituren Bettwäsche **480,00** **Höchstbetrag 387,00** **oder**	1 Doppelbett komplett 327,00 1 Kleiderschrank 3 türig 98,00 1 Lampe 16,00 2 Oberbetten 76,00 2 Kopfkissen 36,00 4 Garnituren Bettwäsche 72,00 **Höchstbetrag 625,00**
Kinder-zimmer				ab Einschulung des Kindes 1 Schreibtisch 49,00 1 Stuhl 16,00 **Höchstbetrag 65,--**	1 Einzelbett komplett (**oder** Polsterliege) 1 Kleiderschrank 2 türig 1 Schreibtisch ab Einschu-lung 49,00 16,00 1 Stuhl ab Einschulung 16,00 1 Lampe 1 Oberbett 1 Kopfkissen 2 Garnituren Bettwäsche **Höchstbetrag**
Wohnz. bereich	Couchtisch 44,00 **evtl.** Wohnzi.kombischrank, (wenn kein Kleiderschrank) 128,00 1 Lampe 16,00 **Höchstbetrag 188,00**	1 Couch 133,00 1 Couchtisch 44,00 1 Lampe 16,00 **Höchstbetrag 193,00**	1 Couch 133,00 1 Couchtisch 44,00 1 Lampe 16,00 **Höchstbetrag 193,00**	1 Bettcouch 154,00 1 Couchtisch 44,00 1 Sessel 77,00 1 Wohnzimmerschrank 103,00 1 Lampe 16,00	1 Couch 133,00 1 Sessel 77,00 1 Wohnzimmerschrank 103,00 1 Couchtisch 44,00 1 Lampe 16,00

	evtl.	**60,00**					**Höchstbetrag**	**394,00**	**Höchstbetrag**	**373,00**
Flur-bereich	1 Garderobe	29,00	1 Garderobe	29,00	1 Garderobe	29,00	1 Garderobe	29,00	1 Garderobe	29,00
	1 Lampe	16,00	1 Lampe	16,00	1 Lampe	16,00	1 Lampe	16,00	1 Schuhschrank	41,00
									1 Lampe	16,00
	Höchstbetrag	**45,00**	**Höchstbetrag**	**45,00**	**Höchstbetrag**	**45,00**	**Höchstbetrag**	**45,00**	**Höchstbetrag: Höchstbetrag**	**86,00**
Bad	1 Badezimmerschrank	16,00	1 Badezimmerschrank	16,00	1 Badezimmerschrank	16,00	1 Badezimmerschrank	16,00	1 Badezimmerschrank	16,00
	1 Lampe	16,00	1 Lampe	16,00	1 Lampe	16,00	1 Lampe	16,00	1 Lampe	16,00
	Höchstbetrag	**32,00**	**Höchstbetrag**	**32,00**	**Höchstbetrag**	**32,00**	**Höchstbetrag**	**32,00**	**Höchstbetrag**	**32,00**

1. Erstausstattung für Bekleidung

Die Erstausstattung für Bekleidung umfasst neben den besonders genannten Ereignissen wie Schwangerschaft (siehe 2.) und Geburt (siehe 3.) auch einen Bedarf bei **Gesamtverlust** (z.B. Wohnungsbrand) oder auf Grund **außergewöhnlicher Umstände** (z.B. erhebliche Gewichtsveränderung oder unzureichende Bekleidungsausstattung nach einer Haft oder während Wohnungslosigkeit). Eine Erstausstattung soll den Bedarf an notwendiger Bekleidung, einschließlich Schuhe, für den Zeitraum der nächsten 6 Monate decken. Sie wird als Geldleistung in Höhe der nachfolgenden Pauschalen gewährt. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

Leistungsberechtigte, die laufende Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes beziehen, erhalten die Pauschale in voller Höhe. Sie sind darauf hinzuweisen, dass in der Regelleistung der nächsten 6 Monate auch ein Anteil für Bekleidung und Schuhe enthalten ist, den sie auf Grund der gewährten Erstausstattung jetzt anzusparen und später zur Anschaffung eventuell noch benötigter Bekleidung und Schuhe einzusetzen haben.

Bei Hilfebedürftigen, die keine laufenden Leistungen erhalten, jedoch ihren Bedarf an Erstausstattung aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können, wird ihr Einkommen aus einem Monat (= Faktor 1) angerechnet und nur der Differenzbetrag (= maßgebliche Pauschale abzüglich Monatseinkommen) gewährt. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie in den Folgemonaten ihr Einkommen zur Anschaffung eventuell weiterer Bekleidung und Schuhe einzusetzen haben.

A. Pauschalen bei Gesamtverlust:

weibliche Leistungsberechtigte	
vom Beginn des 15. bis Vollendung 18. Lbj.	500,00 €
vom Beginn des 19. Lebensjahres an	440,00 €
männliche Leistungsberechtigte	
vom Beginn des 15. bis Vollendung 18. Lbj.	420,00 €
vom Beginn des 19. Lebensjahres an	360,00 €
Kinder (haushaltsangehörig)	
im 1. Lebensjahr siehe Babyerstausstattung	entfällt
vom Beginn des 2. bis Vollendung des 7. Lbj	275,00 €
Vom Beginn des 8. bis Vollendung des 14. Lbj	295,00 €

B. Pauschalen bei außergewöhnlichen Umständen:

Die unter A. angeführten Beträge gelten grundsätzlich auch hier. Die außergewöhnlichen Umstände bereiten den Leistungsberechtigten jedoch oftmals Probleme, ihren Bedarf an Bekleidung entweder längerfristig einzuschätzen (z.B. bei krankheitsbedingter und erheblicher Gewichts-

veränderung) oder ihre Bekleidungsgegenstände unterzubringen (etwa bei Wohnungslosigkeit in Pensionen/Notunterkünften/Frauenhäusern oder bei Haftentlassung und vorerst ohne eigene Unterkunft). Es erscheint deshalb sachgerecht, bei Antragstellung zunächst nur den halben Betrag als 1. Rate der jeweils maßgeblichen Pauschale auszuzahlen und die weitere Entwicklung der außergewöhnlichen Umstände abzuwarten. Die Leistungsberechtigten sind darüber zu informieren, dass sie bei fortwährender Hilfebedürftigkeit nach 3 Monaten die 2. Rate zur Auszahlung beantragen können.

2. Schwangerschaftsbekleidung

Bei Schwangerschaft ist für den Kauf von Umstandskleidung eine einmalige Geldleistung in Höhe von mindestens 128,-- € zu gewähren. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 68,-- € für Umstandskleid bzw. Umstandshose, wobei hier die Beschaffung gebrauchter Umstandskleidung zumutbar ist. Außerdem sind in diesem Betrag 60,-- € für zwei Stillbüstenhalter enthalten, da hier eine Neubeschaffung notwendig ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf bei einer bestehenden Schwangerschaft die Leistungsgewährung nicht von der Vorlage des Mutterpasses abhängig gemacht werden, da dieser Daten enthält, die für die Sachbearbeitung unerheblich sind.

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Kopie der entsprechenden Seite des Mutterpasses (muss von einer Beratungsstelle mit Angaben des Namens der Hilfebedürftigen beglaubigt sein), ist ausreichend.

3. Babyerstausstattung

Als Bedarf werden folgende Beträge berücksichtigt:

- Babyausstattung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres: 310,-- €
- Kinderwagen
- Kinderbett mit Bettzeug
- Wickelauflage
- Gesamtbetrag
- Zusätzlich kann bei Bedarf noch eine Wickelkommode abgegeben werden.

Bei Mehrlingsgeburten wird ein Vielfaches des oben genannten Betrages bewilligt.

Lebt bereits ein Kleinkind im Haushalt und wird die Geburt eines weiteren Kindes erwartet, ist bei der Antragsaufnahme festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Teile der Babyerstausstattung noch vorhanden und verwendbar sind. Der Pauschalbetrag ist dann entsprechend zu kürzen.

Ergibt sich bei der Berechnung eine Einkommensüberschreitung, wird der Multiplikator „1“ verwendet.

Abweichende Erbringung von Leistungen
Orthopädische Schuhe, therapeutische Hilfsmittel

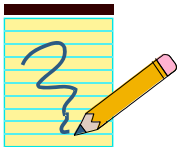

SGB II

§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

24-3-3

1. Vorwort

Seit dem 01.04.2011 ist für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, für Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten ein zusätzlicher Bedarf anzuerkennen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist zwingend, dass es sich um ein anerkanntes Hilfsmittel im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung handelt. Eine Entscheidung der Krankenkasse ist deshalb anzufordern und entsprechend zu prüfen.

2. Orthopädische Schuhe

Solche Schuhe zählen zwar zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, es fällt aber ein Eigenanteil (siehe §§ 5 und 10 OrthV) für die Leistungsberechtigten an. Dieser Eigenanteil ist nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II als Beihilfe zu übernehmen.

3. Therapeutische Geräte und Ausrüstungen (Reparatur/Miete)

Solche Geräte zählen zwar grundsätzlich zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, es kann aber eventuell ein Eigenanteil für Reparaturen bzw. für die Anmietung anfallen (siehe §§ 33 und 34 Abs. 4 SGB V). Dieser Eigenanteil ist nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II als Beihilfe zu übernehmen.